

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg über den Besuch der Musikschule Mainspitze

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 29.06.2017 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über den Besuch der Musikschule Mainspitze beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule haben die Teilnehmer/Innen bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter zu entrichten. Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 2 Teilnahmegebühren

- (1) Für den Unterricht in der Musikschule Mainspitze gelten folgende monatliche Gebühren:

		Schuljahr 17/18	Schuljahr 18/19	Schuljahr 19/20
	Musikalische Frühförderung			
a)	Kursangebot im Vorschulbereich (ab 6 Personen, 45 Minuten)	27,00 €	27,00 €	27,00 €
	Instrumental- /Vokalunterricht			
b)	Gruppenunterricht Großgruppe (ab 5 Personen, 45 Minuten)	27,50 €	31,00 €	34,50 €
c)	Gruppenunterricht Kleingruppe (3 und 4 Personen, 45 Minuten)	37,50 €	41,00 €	44,50 €
d)	Zweierunterricht, (45 Minuten)	44,50 €	48,00 €	51,50 €
e)	Einzelunterricht (30 Minuten)	53,50 €	57,00 €	60,50 €

f)	Einzelunterricht (45 Minuten)	74,50 €	78,00 €	81,50 €
g)	Ensembleunterricht	14,00 €	14,00 €	14,00 €
	Leihinstrumente			
i)	Gitarren	10,00 €	10,00 €	10,00 €
j)	Blas- und Streichinstrumente	12,00 €	12,00 €	12,00 €
	Schnupperkurse			
	Einzelunterricht (30 Minuten)	15,00 €	15,00 €	15,00 €
	Zweierunterricht (45 Minuten)	13,00 €	13,00 €	13,00 €
	Gruppenunterricht (3 und 4 Personen, 45 Minuten)	10,00 €	10,00 €	10,00 €

- (2) Schnupperkurse (maximal vier Unterrichtseinheiten) können zum Preis von 15,00 € für 30 Minuten Einzelunterricht stattfinden. Schnupperunterricht im Zweier-Unterricht können zum Preis von 13,00 € (pro Teilnehmer) für 45 Minuten stattfinden. Schnupperkurse im Gruppenunterricht für drei und vier Teilnehmer können zum Preis von 10,00 € (pro Person) für 45 Minuten stattfinden.
- (3) Die Gebühren der Musikschule Mainspitze sind Jahresgebühren, die in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht bezieht sich auf das Musikschuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).
- (4) Die Musikschule Mainspitze legt die maximale Teilnehmerzahl für jedes Großgruppenangebot im Instrumental- und Vokalunterricht gesondert nach den musikpädagogischen Erfordernissen fest.
- (5) Die Musikschule Mainspitze kann die Laufzeit eines Kurses zeitlich befristen. Zum Ablauf des Befristungszeitraums ist keine Abmeldung erforderlich. Für Kurse mit einer Dauer von weniger als einem Jahr setzt die Musikschule Mainspitze anteilige Kursgebühren fest.
- (6) Die Musikschule Mainspitze kann in begründeten Einzelfällen zeitlich befristet auf die Erhebung von Gebühren bei schulfremden Personen verzichten, wenn sie für das Zusammenspiel eines Ensembles einen wichtigen Beitrag leisten, die von einem Schüler der Musikschule Mainspitze nicht in gleicher Qualität erbracht werden kann.
- (7) Gebühren für Leihinstrumente werden nur für die Monate erhoben, in denen sich das Instrument im Besitz des Entleihers befindet. Für angefangene Monate ist die volle Monatsgebühr fällig.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Werden von einer Familie mehrere Kurse belegt ist für den Kurs mit der höchsten Gebühr der volle Betrag zu entrichten. Alle weiteren Kurse ermäßigen sich um 20%.
- (2) Belegt eine Person mehrere Kurse, entrichtet sie für den Unterricht mit der höchsten Gebühr die volle, für alle weiteren eine um 20% ermäßigte Gebühr.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Haushalten, die einen Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB XII nachweisen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf alle Gebühren. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen sind beizufügen.
- (4) Es kann lediglich nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts und erlischt nur durch die Abmeldung zum Schuljahresende. Wird ein(e) Teilnehmer/in nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn der/die Teilnehmer/in dem Unterricht fernbleibt.
- (2) Gebühren werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.06.2013 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 30.06.2017

Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

gez.
(Puttnins-von Trotha)
Bürgermeister